

Satzung des MONTESSORI LERNWELT e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „MONTESSORI LERNWELT e.V.“.
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Buchholz in der Nordheide.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 1554 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung von Bildung und Erziehung nach den von Maria Montessori geprägten pädagogischen Grundsätzen:
 - Das Kind steht im Mittelpunkt, seine Wertschätzung und Achtung als wachsende, nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit strebende Persönlichkeit;
 - Die Montessorimaterialien in den Bereichen Übungen des täglichen Lebens, Sinne, Sprache, Mathematik und der kosmischen Erziehung sollen dem Kind als „Schlüssel zur Welt“ zur Verfügung stehen.
 - Mit einer strukturierten und kindgerecht gestalteten „vorbereitete Umgebung“ wird die kindliche Entwicklung und der Lernprozess unterstützt;
 - Erzieher und Sozialpädagogen handeln als Vorbilder und sind sich des „absorbierenden Geistes“ der Kinder bewusst;
 - Jedes Kind kann seinen Interessen in seinem eigenem Tempo nachgehen;
 - Inklusion von hochbegabten Kindern und Kindern mit Beeinträchtigung.
 - Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung kann die Arbeit mit dem Kind neben den pädagogischen Ansätzen von Maria Montessori um weitere Angebote ergänzt werden, wie beispielsweise
 - ein musiktherapeutisches Angebot;
 - regelmäßige Waldtage;
 - regelmäßige Turneinheiten, um psychomotorische Fähigkeiten zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - den Betrieb eines Montessori-Kinderhauses;
 - den Betrieb einer Montessori-Waldgruppe;
 - die Durchführung von Veranstaltungen zur Montessori-Pädagogik, insbesondere für Eltern;
 - Zusammenarbeit mit anderen lokalen Montessori-Einrichtungen, wie beispielsweise dem Montessori-Zweig der Waldschule;
 - das Angebot von Schulungen, Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeiter des MONTESSORI LERNWELT e.V..
4. Zu diesem Zweck kann der Verein Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen. Alle Einrichtungen und deren Betrieb werden angestrebt und richten sich nach den finanziellen, räumlichen und personellen Möglichkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten und diese fördern will.
2. Es gibt vier Arten von Mitgliedern:
 - Einfaches Mitglied;
 - Familienmitglied: Jede Familie, die als solche dem Verein beigetreten ist;
 - Personalmitglied, (Abs. 9); und
 - Ehrenmitglied, (Abs. 8).
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme in Abstimmung aller Vorstandsmitglieder entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
4. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung jährlich über die Anzahl der Mitglieder, der Zu- und Abgänge im letzten Geschäftsjahr.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) durch Austritt (Abs. 6);
 - c) durch Ausschluss (Abs. 7).
6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zulässig.
7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet.
8. Die Mitgliederversammlung kann jede Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
9. Das angestellte Personal der MONTESSORI LERNWELT e.V. ist automatisch Mitglied des Vereins („Personalmitglied“). Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt auch die Personalmitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch den Vorstand. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
2. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder- befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern, regelt die Beitragsordnung, die durch den Vorstand zu erlassen ist.
3. Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Näheres unter § 6 Abs. 3 und in der Beitragsordnung.
4. Ehren- und Personalmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt der Vorstand durch die Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen in der Gestalt von insbesondere
 - Installation, Wartung und Pflege der Vereinsanlagen;
 - Unterstützung bei Administration, Kommunikation oder IT-Angelegenheiten des Vereins;
 - Unterstützung bei der Betreuung der Kinder, insb. bei Festen, Ausflügen oder anderen Angeboten des Vereins;
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und weiterer Aktivitäten des Vereins

zu erbringen.

Das Nähere – insbesondere den Umfang der Arbeitsleistung und die Höhe einer Ersatzleistung bei Nichterbringung der Arbeitsleistung – regelt der Vorstand durch die Beitragsordnung.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
5. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per Textform an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9);
- b) der Vorstand (§§ 10 und 11).

§ 8 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen. In letzterem Fall hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf elektronischem Weg durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Veröffentlichung in der vom Kinderhaus genutzten App und durch Aushang im Kinderhaus. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag muss hinreichend begründet sein und von mindestens fünfzehn von hundert der mit Stand der letzten Mitgliederversammlung festgestellten Anzahl der Mitglieder unterstützt werden. Die Unterstützung ist durch Name und Unterschriften der entsprechenden Unterstützenden beim Vorstand glaubhaft zu machen. Die Namen der Unterstützer werden der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ua.:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Ausblicks auf das kommende Geschäftsjahr;
 - c) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 10 Abs. 5 lit. h vorliegt;
 - d) die Beschlussfassung über das Inkrafttreten der Beitragsordnung;
 - e) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken, Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 25.000,00 (§ 10 Abs. 3) mit Ausnahme eines Anstellungsvertrages;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

6. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Kassenwart geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung (§ 8 Abs. 4) durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, vgl. § 4 Abs. 2. Jedes einfache Mitglied oder Personalmitglied hat eine Stimme. Das Familienmitglied hat zwei Stimmen, die auch nur von einem Familienmitglied ausgeübt werden können. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde (§ 13 Abs. 1). Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 7) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
7. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.
8. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle in den Geschäftsräumen des Vereins unter Aufsicht eines Mitglieds des Vorstandes oder eines Personalmitglieds einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen innerhalb eines Monats nach der Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.

9. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
10. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem 4. Vorsitzenden,
 - e) dem Kassenwart sowie
 - f) der aktuellen Kinderhausleitung.

Die vorstehend unter a–f genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB.

2. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt.
3. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Für Bankgeschäfte ist die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied zulässig. Im Außenverhältnis abzuschließende Geschäfte müssen vorher innerhalb des Vorstands beschlossen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist hinsichtlich § 8 Abs. 5 lit. H beschränkt.
4. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins. Ein Personalmitglied darf nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der

Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

7. Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden jedes Jahr mindestens zwei Vorstandsmitglieder gewählt. Die Kinderhausleitung ist kontinuierliches Vorstandsmitglied.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.
9. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.
2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Kassenwarts.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer sowie einen stellvertretenden Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen gemeinsam, mindestens einmal jährlich, die Kassenführung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit unter Beachtung der Haushaltssätze.
3. Die Rechnungsprüfer berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung.
4. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist einmalig zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren benennt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
- Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH, Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg und an
 - Hoth-Stiftung, Zunftstraße 22, 21244 Buchholz i.d. Nordheide,
- die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Sollte einer dieser Institutionen zu diesem Zeitpunkt bereits aufgelöst sein oder kann das Vermögen aus anderen Gründen nicht an diese Institution gehen, so verteilt sich der Anteil auf die verbleibende Institution.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.11.2023.

Die Änderung der Satzung wurde durch den Vorstand in der Vorstandssitzung am 21. Februar 2024 beschlossen.

Datum, 21. Februar 2024

Der Vorstand